

TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § § 1 - 11 BauNVO)

GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO WERDEN DIE IN § 4 ABS. 3 BauNVO GENANNTEN AUSNAHMEN

- BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
- SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
- ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN
- GARTENBAUBETRIEBE
- TANKSTELLEN

NICHT BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 u. ABS. 2 BAUGB i.V.m. § 16 BauNVO)

GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 6 BauGB SIND PRO EINZELHAUS 2 WOHN-EINHEITEN ZULÄSSIG; PRO DOPPELHAUS HÄLFTE IST MAXIMAL EINE (1) WOHN-EINHEIT ZULÄSSIG.

3. GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 92 LBO)

DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND NUR IN SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG.

DIE DACHFLÄCHEN DER GENEIGTEN DÄCHER SIND NUR MIT ROTEN ODER ROTBRAUNEN PFANNEN EINZUDECKEN.

FENSTERLOSE FASSADEN SIND ZU BEGRÜNEN.

4. GRÜNORDNUNG

DIE GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT.